



# Bescheid

## I. Spruch

1. Dem **Bayerischen Rundfunk** (Anstalt öffentlichen Rechts), Rundfunkplatz 1, 80335 München, Deutschland, wird gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2a Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 57/2021, die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der in dem beiliegenden technischen Anlageblatt (Beilage 1) beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt:

- Funkstelle INNTAL EBBS, Standort Ebbs Buchberg, Frequenz 92,8 MHz

Das beiliegende technische Anlageblatt (Beilage 1) bildet einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

2. Die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 1. ist gemäß § 81 Abs. 5 TKG 2003 auf die Dauer vom 05.10.2021 bis zum 05.10.2031 befristet. Sie kann gemäß § 81 Abs. 6 iVm § 84 Abs. 2 Z 3 TKG 2003 früher abgeändert oder widerrufen werden, wenn ein Ersuchen der deutschen Verwaltung auf Änderung oder Widerruf gemäß Punkt 9 des Abkommens zwischen dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen in Bonn und dem Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft (Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung als Oberste Fernmeldebehörde) in Wien über das Errichten und Betreiben von (Ton)Rundfunk- und Fernseh Rundfunk-Sendeanlagen in Grenzgebieten vom 28.11./12.12.1961 erfolgt, sowie gemäß Punkt 10 des Abkommens bei Wirksamwerden der Kündigung des Abkommens.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 02.03.2021, eingelangt am 08.03.2021, beantragte der Bayerische Rundfunk (Anstalt des öffentlichen Rechts) die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb für die Funkanlage am Standort "Inntal Ebbs" für das Programm „BR Klassik 92,8 MHz im Sinn des Bescheides vom 30.08.2011, KOA 1.004/11-001.

Mit Bescheid vom 30.08.2011, KOA 1.004/11-001, wurde dem Antragsteller eine Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der Funkanlage „INNTAL/EBBS (Buchberg) 92,8 MHz“ für eine Dauer von 10 Jahren ab dem Eintritt der Rechtskraft erteilt. Der Bescheid wurde dem Antragsteller am 05.09.2011 zugestellt und ist mit 04.10.2011 in Rechtskraft erwachsen.

Zur Beurteilung der frequenztechnischen Realisierbarkeit des Antrags wurde am 11.03.2021 die Abteilung für Rundfunkfrequenzmanagement der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RFFM) mit der Erstellung eines frequenztechnischen Gutachtens beauftragt.

Am 31.03.2021 legte der Amtssachverständige DI Peter Reindl das frequenztechnische Gutachten vor.

## **2. Sachverhalt**

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der genannten Funkanlage am Standort „INNTAL/EBBS (Buchberg) 92,8 MHz“ für das Programm „Bayern 2“ wurde dem Bayerischen Rundfunk mit Bescheid der KommAustria vom 30.08.2011, KOA 1.004/11-001, für eine Dauer von 10 Jahren ab dem Eintritt der Rechtskraft (bis zum 04.10.2021) erteilt. Nunmehr beantragt der Bayerische Rundfunk die Erteilung einer Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der genannten Funkanlagen für weitere zehn Jahre.

Die technische Prüfung des gegenständlichen Antrags hat ergeben, dass die beantragte Übertragungskapazität technisch realisierbar ist und einer Inbetriebnahme ohne Einschränkung zugestimmt werden kann.

Mit Schreiben vom 16.03.2021 hat die Bundesnetzagentur in Bonn, Dienststelle Saarbrücken, bekanntgegeben, dass aus Sicht der deutschen Frequenzverwaltung keine Einwände gegen eine Verlängerung der beantragten Frequenzbewilligung bestehen.

## **3. Beweiswürdigung**

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem glaubwürdigen Antrag des Bayerischen Rundfunks, den vorgelegten Unterlagen, den zitierten Akten der KommAustria und dem technischen Gutachten des Amtssachverständigen.

## **4. Rechtliche Beurteilung**

Gemäß § 74 Abs. 1 TKG 2003 ist die Errichtung und der Betrieb einer Funkanlage grundsätzlich nur mit einer Bewilligung zulässig. Gemäß § 81 Abs. 2a TKG 2003 hat über diesbezügliche Anträge hinsichtlich Funkanlagen, die für Rundfunk im Sinne des BVG-Rundfunk vorgesehen sind, die KommAustria zu entscheiden.

Nach Artikel 18.2 der Vollzugsordnung für den Funkdienst (Radio Regulations) auf Grundlage von Artikel 4 Abs. 3 der Satzung der Internationalen Fernmeldeunion, BGBl. III Nr. 17/1998 idF BGBl. III Nr. 244/2013, können die Regierungen benachbarter Staaten Vereinbarungen unter anderem über Funkanlagen treffen, die in einem benachbarten Land zur Verbesserung der Versorgung im anderen Land gelegen sind.

In Anwendung dieser Bestimmung haben der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen in Bonn und des Bundesministeriums für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft (Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung als Oberste Fernmeldebehörde) in Wien am 28.11./12.12.1961 ein Abkommen über das Errichten und Betreiben von (Ton)Rundfunk- und Fernseh Rundfunk-Funkanlagen in Grenzgebieten geschlossen.

Demnach können unter anderem auf dem Gebiet der Republik Österreich für die Versorgung gewisser Teile der Bundesrepublik Deutschland durch eine deutsche öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt Rundfunkanlagen errichtet werden. Für das Errichten und Betreiben der Funkanlagen gelten die Gesetze und Verordnungen des Landes, in dem die Funkanlage liegt (Punkt 1). Standort der Funkanlagen, sonstige kennzeichnende Merkmale, Auflagen und das Versorgungsgebiet sowie die technischen Einrichtungen für die Zubringung des Programms sowie notwendig werdende Änderungen werden von den beiden Verwaltungen jeweils vereinbart (Punkt 2); die Bewilligung wird von der Verwaltung erteilt, in deren Gebiet die Funkanlage errichtet wird (Punkt 3); verantwortliche Verwaltung im Sinne des internationalen Fernmelderechts ist die Verwaltung des Landes, dessen Gebiet versorgt wird (Punkt 3); auf Ersuchen dieser verantwortlichen Verwaltung wird die Bewilligung unter bestimmten Voraussetzungen geändert oder notfalls widerrufen (Punkt 9); mit Ablauf der Geltungsdauer und dem Wirksamwerden der Kündigung werden die Bewilligungen widerrufen (Punkt 10).

Das Abkommen wurde zunächst auf zehn Jahre ab 01.01.1962 geschlossen (Punkte 10 und 12) und mit Schreiben des Generaldirektors für die Post- und Telegraphenverwaltung vom 03.11.1972 und Antwortschreiben des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen vom 11.12.1972 auf unbestimmte Zeit (mit Kündigungsmöglichkeiten nach jeweils zehn Jahren) verlängert.

#### **4.1. Funkanlagenbewilligung (Spruchpunkt 1.)**

Die technische Prüfung des gegenständlichen Antrages hat ergeben, dass die beantragte Funkanlage technisch realisierbar ist. Der mit der österreichischen Verwaltung koordinierte Rundfunksender, der die Basis dieses Antrages bildet, entspricht in seinen technischen Parametern dem vom Bayerischen Rundfunk beantragten Sender (technische Parameter bleiben unverändert). Für den beantragten Hörfunksender kann daher ein Regulärbetrieb bewilligt werden.

Da ansonsten kein Grund für eine Ablehnung der beantragten Bewilligung vorlag, war sie spruchgemäß zu erteilen.

#### **4.2. Befristung (Spruchpunkt 2.)**

Gemäß § 81 Abs. 5 TKG 2003 sind Bewilligungen zur Errichtung und zum Betrieb von Sendeanlagen auf höchstens zehn Jahre zu befristen. Es war daher eine Befristung bis 05.10.2031 vorzusehen.

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG können in Bewilligungsbescheiden mit Auflagen und Bedingungen Verpflichtungen auferlegt werden, deren Einhaltung unter anderem zur Einhaltung internationaler Vereinbarungen geboten erscheint. Änderungen der Bewilligung aufgrund internationaler Gegebenheiten können aufgrund § 84 Abs. 2 Z 3 TKG 2003 erfolgen. Zur Sicherung der oben zitierten Widerrufsbestimmungen des Abkommens (Punkte 9 und 10) war ein vorzeitiger Widerrufsvorbehalt vorzusehen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

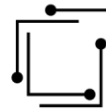
Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.004/21-004“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 14. April 2021

**Kommunikationsbehörde Austria**

Mag. Michael Ogris  
(Vorsitzender)

**Beilage:** 1 technisches Anlageblatt



Beilage 1 zum Bescheid KOA 1.004/21-004

1	Name der Funkstelle	<b>INNTAL EBBS</b>					
2	Standortbezeichnung	<b>Ebbs Buchberg</b>					
3	Lizenzinhaber	Bayerische Rundfunk					
4	Senderbetreiber	Bayerische Rundfunk					
5	Sendefrequenz in MHz	92,80					
6	Programmname	Bayern 2					
7	Geographische Koordinaten (in ° ' ")	012E14 36	47N37 51	WGS84			
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	723					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	27,0					
10	Senderausgangsleistung in dBW	15,0					
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	17,0					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	0,0					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	45					
15	Polarisation	H					
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>40</b>	<b>50</b>
	H	3,0	3,0	3,0	3,0	3,0	3,0
	V						
	Grad	<b>60</b>	<b>70</b>	<b>80</b>	<b>90</b>	<b>100</b>	<b>110</b>
	H	3,0	3,0	3,0	3,0	3,0	3,0
	V						
	Grad	<b>120</b>	<b>130</b>	<b>140</b>	<b>150</b>	<b>160</b>	<b>170</b>
	H	3,0	3,0	3,0	3,0	3,0	3,0
	V						
	Grad	<b>180</b>	<b>190</b>	<b>200</b>	<b>210</b>	<b>220</b>	<b>230</b>
	H	3,0	3,0	4,8	7,8	12,0	15,1
	V						
	Grad	<b>240</b>	<b>250</b>	<b>260</b>	<b>270</b>	<b>280</b>	<b>290</b>
	H	16,0	17,0	17,0	17,0	17,0	16,0
	V						
Grad	<b>300</b>	<b>310</b>	<b>320</b>	<b>330</b>	<b>340</b>	<b>350</b>	
H	15,1	12,0	7,8	4,8	3,0	3,0	
V							
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.						
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm			
	gem. EN 50067 Annex D	lokal überregional	<b>D hex</b> <b>D hex</b>	<b>4 hex</b> <b>3 hex</b>	<b>12 hex</b> <b>12 hex</b>		
19	Technische Bedingungen für:		Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1				
			Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2				
			Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5				
			RDS – Zusatzsignale: EN 62106				
20	Art der Programmmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)		Wendelstein 89,5 MHz				
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk (ja/nein)		nein				
22	Bemerkungen						